

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen (die „Lieferung/-en“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (die „Lieferbedingungen“). Von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Lieferbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen. Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen für den Besteller.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Vertragsschluss, Form

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch einen Auftrag des Bestellers und unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung zustande.
- 2.2 Einen Auftrag des Bestellers können wir innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Aufträge für den Besteller bindend. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Auftragsbestätigung beim Besteller verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 2.4 Soweit in diesen Lieferbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Abnahme

- 3.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 3.2 Die Abnahme erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.
- 3.4 Nimmt der Besteller eine vereinbarte Abnahme, die vor Auslieferung zu erfolgen hat, nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und ihm als geliefert zu berechnen.
- 3.5 Der Besteller kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

4. Durchführung der Lieferung, Termine

- 4.1 Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2010), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Mit Aussonderung und Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 4.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 4.3 Ist Abholung durch den Besteller vereinbart, muss die vertragsgemäß versandfertig gemeldete Lieferung unverzüglich abgeholt werden; anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vertragsgemäß. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen.
- 4.5 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- 4.6 Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller als eingehalten, auch soweit Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.
- 4.7 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Ener-

giemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht uns als auch dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir informieren den Besteller so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

- 4.8. Hat der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzuges, so ist der zu ersetzende Schaden beschränkt auf einen Betrag von 0,1 % des vereinbarten Nettopreises für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch auf einen Betrag von 5 % des vereinbarten Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.9. Der Besteller ist – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – nur zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind unsere Preise Netto- und Barzahlungspreise. Unsere Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010) zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und sind bei Rechnungserhalt sofort ohne Abzug an unserem Hauptsitz zu zahlen. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche von uns im Ausland oder beim Export ins Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des tatsächlich angefallenen Zinsschadens, mindestens aber von Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus einem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.
- 5.4. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einem Wechsel- oder Scheckprotest, stehen uns die Rechte aus Ziffer 5.3 ebenfalls zu. Erbringt der Besteller keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, sind wir – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Die in Angebot und Auftragsbestätigung angegebenen Preise beruhen auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Rohmaterialpreisen, Gehältern, Steuern, Sozialabgaben und Frachtkosten (die „Kostenfaktoren“). Diese Kostenfaktoren haben einen direkten Einfluss auf den Verkaufspreis unserer Waren. Erhöhen sich Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluss und Auslieferung um insgesamt mehr als fünf Prozent, dürfen wir die Verkaufspreise unserer Waren entsprechend erhöhen.
- 5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltware).
- 6.2. Der Besteller darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.3. Der Besteller hat das Recht, Vorbehaltware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne von Ziffer 5.1. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so gilt schon jetzt mit dem Besteller als vereinbart, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht. Der Besteller bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.
- 6.4. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum

Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.

- 6.5. Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim Weiterverkauf von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Weiterverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.
- 6.6. Der Besteller ist ermächtigt, die an uns aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- 6.7. Wir sind zum Widerruf der Erlaubnis zum Weiterverkauf nach Ziffer 6.2 und der Einziehungsermächtigung nach Ziffer 6.7 berechtigt, wenn a) sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der Besteller außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach Vertragschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einem Wechsel- oder Scheckprotest.
- 6.8. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.
- 6.9. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Bruch-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- 6.10. Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder anderen Eingriffen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 6.11. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherheitshalber; allein hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1. Der Besteller hat die Ware am vereinbarten Lieferort bei Ablieferung oder, im Falle der Selbstabholung, bei Übergabe hinsichtlich Menge, Gewicht und Verpackung unverzüglich zu untersuchen und jede diesbezügliche Beanstandung auf dem Lieferschein oder dem Frachtbrief zu vermerken. Anderenfalls gelten Menge, Gewicht und Verpackung als vertragsgemäß. Der Besteller hat unverzüglich nach Ablieferung der Ware eine stichprobenartige Qualitätsuntersuchung zu veranlassen und hierfür die Verpackung (Kartons, Schachteln, Folie etc.) zu öffnen. Die Untersuchungspflicht kann zerstörende Untersuchungen der Stichprobe beinhalten.
- 7.2. Erkennbare Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Diese Ziffer 7.2 gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.
- 7.3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme feststellbar waren.
- 7.4. Die Mangelanzeige hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Jede Anzeige gegenüber einem unserer Vertreter, Kommissionäre oder Agenten ist uns in Kopie zu übersenden.
- 7.5. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon zwecks Untersuchung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine solche Untersuchung kann durch uns, unsere Zulieferer oder jeden anderen hierzu von uns bestimmten Dritten erfolgen.

8. Mängel

- 8.1. Sind gelieferte Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit einem Mangel behaftet, der uns form- und fristgerecht angezeigt wurde, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- 8.2. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz. Wir sind zur Erstattung von Transportkosten, die der Besteller als Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung getragen hat, nicht verpflichtet, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle verbracht worden ist.
- 8.3. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Minde-

rung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängel gilt nachfolgende Ziffer 9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

- 8.4. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklichen erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung.
- 8.5. Mit etwaigen Beschaffenheitsvereinbarungen der Ware übernehmen wir keine Garantie oder ein sonstiges Beschaffenheitsrisiko im Sinne des Gesetzes.
- 8.6. Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegender Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren (z.B. chemische oder elektrochemische Einflüsse).

9. Haftung

- 9.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 9.2. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 9.1 gilt nicht:
 - a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- 9.3. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 9.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5. Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 4.8 vorrangig vor dieser Ziffer 9.

10. Verjährung

- 10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) (dingliches Recht eines Dritten) und b) (Recht, das im Grundbuch eingetragen ist), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat bzw. Planungs-/Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB sowie bei Arglist;
 - b) sowie für Schadensersatzansprüche zusätzlich bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2. Für sonstige Ansprüche des Bestellers gegen uns wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den in Ziffer 10.1 b) genannten Fällen.

11. Technische Hinweise

Wir sind zu technischer Hilfestellung oder Erteilung von technischen Hinweisen nicht verpflichtet. Ratschläge betreffend die Einsatzvorbereitung der Ware, die wir mündlich, schriftlich oder durch Tests abgeben, geschehen nach bestem Wissen und Gewissen; sie haben gleichwohl – auch im Verhältnis zu Dritten – nicht bindenden Charakter. Anwendbarkeits-, Verwendungs- und Eignungsrisiko gehen allein zu Lasten des Bestellers.

12. Verpackung

Wieder verwendbares Verpackungsmaterial, wie insbesondere Europaletten, Behälter sonstiger Art etc., bleiben unser Eigentum. Falls der Besteller diese Materialien auf unser Verlangen nicht unverzüglich in wieder verwertbarem Zustand an uns zurückgibt, können wir dem Besteller die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen und sofortige Bezahlung dieser Kosten verlangen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Der Besteller hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von zehn Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen a) dem Besteller bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder b) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.
- 13.2 Die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz (Essen).
- 14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.3 Die Gerichte an unserem Geschäftssitz (Essen) sind örtlich ausschließlich zuständig. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorgenannten Bestimmungen über den Gerichtsstand beziehen sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.
- 14.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).